

Gemeinde Reimlingen

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der Einbezugssatzung „Kapellenstraße“ der Gemeinde Reimlingen;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Reimlingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 18.02.2021 die Aufstellung der Einbezugssatzung „Kapellenstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 1967/1 (TF), 1967/2, 1967/4 und 1973 (TF, Ausgleich) Gemarkung Reimlingen.

Er ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nr. 1967 (Wohnen) und 1967/3 (Grünstreifen)
- im Osten durch die Fl.-Nr. 1967/1 (TF, Grünland)
- im Süden durch die Fl.-Nr. 1967/1 (TF, Grünland und Obstbäume)
- im Westen durch die Fl.-Nr. 1968 (Wirtschaftsweg)

Im Geltungsbereich wird im Wesentlichen Gemischte Baufläche und private Grünfläche festgesetzt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahme wird extern auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1973 Gemarkung Reimlingen erbracht.

Mit der Ausarbeitung der Einbezugssatzung „Kapellenstraße“ wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Satzungsentwurf in der Fassung vom 18.02.2021 sowie die Begründung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 18.02.2021 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung kann in der Zeit

vom 08.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021

im Gang des Rathauses der Gemeinde Reimlingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“ abgerufen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind diesbezüglich verfügbar:

Umweltbericht vom 26.02.2021

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Reimlingen, den 01.03.2021

Leberle,

1. Bürgermeister